

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 69/14 B

L 3 AS 602/13 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 13 AS 128/12 (SG Mainz)

1.,
2.,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigte zu 2.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Mainz,
Am Rodelberg 21, 55131 Mainz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juni 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter
Prof. Dr. B e c k e r und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Anträge der Kläger, ihnen zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungs-
beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
17. Februar 2014 - L 3 AS 602/13 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechts-
anwalt beizuordnen, werden abgelehnt.

Die Beschwerden der Kläger gegen den vorgenannten Beschluss des Landessozialgerichts
Rheinland-Pfalz werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten der Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Den Anträgen der Kläger auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von den Klägern angestrebte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der bezeichneten Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) erfolgreich zu begründen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Kläger noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich; insbesondere wirft die im Streit stehende Frage, ob das LSG nach § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG die Berufung gegen ein die Klagen um Erstattung von Fahrkosten der Klägerin zu 1 von 5,80 Euro wegen Begleitung ihres Sohnes, dem Kläger zu 2, zu einem Termin bei der Jugendberufsagentur nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zurückweisendes Urteil hätte zulassen müssen, Fragen grundsätzlicher Bedeutung nicht auf.
- 3 Da die Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH haben, ist auch ihr Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).
- 4 Die gleichzeitig mit dem Antrag auf PKH von der Klägerin zu 1 persönlich eingelegten Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision in der genannten Entscheidung des LSG sind als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden sind (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG), worauf die Kläger in der Rechtsmittelbelehrung der Entscheidung des LSG hingewiesen worden sind.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

